

Verwaltungsseitige Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion vom 12.11.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ratzeburg (Straßenbaubeitragsatzung)

Anpassung an gesetzliche Novellierung des § 8 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. (KAG) in Sachen „Verrentung“ von Beiträgen.

Die SPD-Fraktion beantragt den § 11 (2) Straßenbaubeitragsatzung wie folgt anzupassen:
„Entsprechend dem § 8 KAG kann auf Antrag eine Verrentung des Beitrages voraussetzungslos bewilligt werden, soweit der Antrag vor Fälligkeit des Beitrages gestellt wird.
Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist.
In dem Bescheid sind die Höhe und die Fälligkeiten der Jahresleistung zu bestimmen. Der verrentete Betrag ist bis zur vollständigen Rückzahlung mit 2 % über dem zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides gültigen Basiszinssatzes, jedoch mit mindestens 2 %, zu verzinsen. Am Ende eines Jahres kann der Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung getilgt werden. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 (1) Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

Der Antrag wird neben der Anpassung an die derzeitige Norm damit begründet, dass von vornherein unbilligen Härten bei der Aufbringung der erforderlichen Mittel vorgebaut wird. Es soll zudem ein großzügiger zeitlicher Rahmen vorgegeben werden.

§ 8 (9) KAG lautet wie folgt:

In der Satzung kann bestimmt werden, dass der Beitrag und eine Vorauszahlung auf den Beitrag auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt wird, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags beziehungsweise der Vorauszahlung zu stellen. Wird der Beitrag früher als einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.

Aktuell lautet der § 11 Straßenbaubeitragssatzung wie folgt:

§ 11

Fälligkeit

- (1) **Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.**
- (2) **Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.**

Somit kann die Stadt Ratzeburg bereits jetzt im Rahmen des geltenden Rechts eine Stundung oder Verrentung vornehmen. Wenn auch unter den Voraussetzungen der Vorschriften der Abgabenordnung (AO), hier: Härtefallregelung.

Schon vor Einführung des Absatzes 9 in § 8 KAG konnte die Stadt Ratzeburg gem. § 11 (1) Straßenbaubeitragssatzung i.V.m. § 222 AO Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis auf Antrag, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine **erhebliche Härte** für den Beitragsschuldner bedeuten würde, ganz oder teilweise stunden oder Teilzahlungen gewähren. Die „erhebliche Härte“ ist dann im Einzelfall nachzuweisen und wird im Rahmen der Ermessensausübung gewährt.

Der Antrag auf Ratenzahlung ist **vor Fälligkeit** des Beitrags zu stellen, während ein Stundungsantrag auch noch **nach Fälligkeit** gestellt werden kann.

Die Verrentung gem. § 8 (9) KAG wäre dann, würde sie dann entsprechend in der Satzung vollständig übernommen, **voraussetzungslos**. Das heißt, eine Härte wäre nicht mehr nachzuweisen mit der Folge, dass jeder Beitragspflichtige ohne Grund eine Verrentung beantragen könnte.

Dieses wird in den Gemeinden, die eine entsprechende Satzungsregelung haben, nach Recherchen des Unterzeichners auch praktiziert. Ein Vergleich mit Gemeinden, die z. Zt. keine größeren Ausbaubeiträge erheben, wie z.B. mit der Stadt Mölln scheint aus Sicht des Unterzeichners nicht zielführend, denn bei relativ geringen Beitragshöhen werden entsprechend auch keine Verrentungsanträge gestellt.

Eine Finanzplanung nach den Grundsätzen der Wahrheit und Klarheit wäre dann kaum noch möglich. Denn gem. § 6 GemHVO-Kameral sind Einnahmen und Ausgaben nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Haushaltstechnisch müsste der Sollbetrag entsprechend angeordnet werden. Tatsächlich würde jedoch ein nicht unerheblicher Soll-Betrag von Jahr zu Jahr übertragen werden müssen. Im Laufe der Jahre würde sich das entsprechend der Maßnahmen als **unübersichtlich** darstellen.

Würde dem Antrag der SPD gefolgt werden, hätte es nicht nur wegen des bereits oben beschriebenen Umstandes eine Vielzahl von Antragsstellern zur Folge. Der Masse der Antragssteller könnte auch begegnet werden, indem man dann den als jährliche Schuld durch Bescheid umgewandelten Betrag auf z. B. mind. 1.000,00 €/a ändert. Auch hierbei könnte die Satzung Ausnahmen durch entsprechende Formulierung zulassen.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass bei einer Verrentung gem. § 8 (9) KAG keine weitere Bedingung für eine Ratenzahlung (z.B. Sicherheitsleistung wie bei den Bestimmungen der AO) verlangt werden können. Zwar ruht die Schuld als „dingliche Last“ auf dem Grundstück, eine mögliche Beitreibung könnte sich jedoch im Laufe der Jahre erschweren. Im Übrigen bezieht sich die dingliche Last lediglich auf den Beitrag selbst, nicht aber auf Vorauszahlungen oder Ablösevereinbarungen.

Unabhängig der vorgebrachten Argumente ist eine verrentete Schuld bzw. der dann jeweilige Restbetrag **jährlich** durch Bescheid festzusetzen. Schon alleine wegen des sich regelmäßig ändernden Basiszinssatzes ist die Restschuld zu Beginn eines jeden Jahres entsprechend neu festzusetzen. Auch hierbei ergibt sich im Laufe der Jahre und der Maßnahmen ein **nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand**.

Seitens der Verwaltung wird daher dringend davon abgeraten, Veränderungen gemäß Antragsstellung der SPD durchzuführen.

Bei den bisherigen Bestimmungen der Satzung bliebe der Verwaltung ein entsprechendes Ermessen bei der Ausübung einer eventuellen Zahlungserleichterung, die, wie in der Vergangenheit auch, im Rahmen der Bürgernähe auch wahrgenommen wird und bislang immer zu einer einvernehmlichen Lösung geführt hat.

Daher wird seitens der Verwaltung empfohlen, den § 11 Straßenbaubeitragsatzung wie folgt zu ändern:

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall Stundung (nach Fälligkeit des Beitrages) oder Verrentung (vor Fälligkeit des Beitrages) bewilligen.**
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die grundsätzlich in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Jahresgesamtleistung sollte in der Regel eine Mindesthöhe von 1.000,00 € betragen. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.**
- (3) Der verrentete Betrag ist bis zur vollständigen Rückzahlung mit 3 % über dem zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides gültigen Basiszinssatz, jedoch mindestens mit 3 %, zu verzinsen. Am Ende eines jeden Jahres kann der Restbetrag getilgt werden.**

gez. Möller